

ANHANG V

Technische Spezifikationen für europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr einschließlich Warenverkehr nach Unternehmensmerkmalen

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Waren“ bezeichnet alle beweglichen Güter einschließlich elektrischer Strom und Erdgas;
- b) „Ausfuhr von Waren“ bezeichnet alle physischen Warenbewegungen, durch die sich die Warenbestände eines Mitgliedstaats verringern, weil die Waren das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaats mit Ziel im statistischen Erhebungsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaats verlassen;
- c) „Einfuhr von Waren“ bezeichnet alle physischen Warenbewegungen, durch die sich die Warenbestände eines Mitgliedstaats erhöhen, indem sie aus dem statistischen Erhebungsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaats in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaats gelangen;
- d) „bestimmte Waren oder Warenbewegungen“ bezeichnet die in Kapitel III dieses Anhangs genannten Waren oder Warenbewegungen, die aufgrund ihrer Art nicht mit dem Grundsatz der Erhebung physischer Warenbewegungen über die Grenzen eines Mitgliedstaats vereinbar sind oder besondere methodische Bestimmungen erfordern, die sich von den Bestimmungen für alle anderen Waren oder Warenbewegungen unterscheiden;
- e) „Unionswaren“ bezeichnet „Unionswaren“ nach der Definition des Zollkodexes der Union;
- f) „Nicht-Unionswaren“ bezeichnet „Nicht-Unionswaren“ nach der Definition des Zollkodexes der Union;
- g) „Zollanmeldung“ bezeichnet die „Zollanmeldung“ nach der Definition des Zollkodexes der Union;
- h) „Entscheidung des Zolls“ bezeichnet eine hoheitliche Maßnahme der Zollbehörden, die angenommene Zollanmeldungen betrifft und Rechtswirkung für eine oder mehrere Personen hat;
- i) „Nichtmitgliedstaat“ bezeichnet Länder oder Gebiete, die nicht Teil des statistischen Erhebungsgebiets der Europäischen Union sind;
- j) „Waren in Transit zwischen Mitgliedstaaten“ bezeichnet Waren, die auf dem Weg zum Bestimmungsmitgliedstaat durch einen dazwischenliegenden Mitgliedstaat befördert oder bei denen nur im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren Aufenthalte stattfinden, wobei es sich bei dieser Warenbeförderung weder um eine Einfuhr noch um eine Ausfuhr von Waren in diesen Mitgliedstaat handelt;
- k) „wirtschaftliches Eigentum“ bezeichnet das Recht, die Vorteile aus der Nutzung eines Vermögenswerts im Gegenzug zur Übernahme der damit verbundenen Risiken zu beanspruchen; der wirtschaftliche Eigentümer eines Vermögenswerts ist nicht zwangsläufig auch der rechtliche Eigentümer;
- l) „Waren in Quasi-Ausfuhr“ bezeichnet Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat gebracht werden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Zollverfahren zum Zweck der Anmeldung dieser Waren für die Ausfuhr befinden, unter der Bedingung, dass der Ausführer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden, und dass die Einfuhr in den Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden, nicht einen unionsinternen Erwerb von Gegenständen oder einen Umsatz nach der Richtlinie 2006/112/EG des Rates darstellt.
- m) „Waren in Quasi-Einfuhr“ bezeichnet Waren, die in einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wobei der Einführer nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, und die anschließend in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden;
- n) „Veredelung“ bezeichnet Handlungen oder Vorgänge (Herstellung, Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel, eine neue oder erheblich verbesserte Ware zu erhalten oder herzustellen;

- o) „Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat der Herstellung“ bezeichnet den Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat, in dem die letzte, erhebliche wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung an einem unvollendeten Produkt durchgeführt wurde.

Abschnitt 2

Mitgliedstaat der Aus- und Einfuhr innerhalb und außerhalb der Union; Meldemitgliedstaat

1. Für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Mitgliedstaat der Ausfuhr innerhalb der Union“ bezeichnet den Mitgliedstaat, von dessen statistischem Erhebungsgebiet aus Waren an ihren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden;
 - b) „Mitgliedstaat der Einfuhr innerhalb der Union“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dessen statistisches Erhebungsgebiet Waren aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.
2. Für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr außerhalb der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dessen statistischem Erhebungsgebiet sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren oder zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr befinden.

Wenn bei Waren in Quasi-Ausfuhr der „Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr“ nach Abschnitt 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Anhangs ermittelt werden kann, ist der „Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union“ ab dem Bezugszeitraum Januar 2024 der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr“.

- b) „Mitgliedstaat der Einfuhr außerhalb der Union“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in dessen statistischem Erhebungsgebiet sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.
3. Die Definition des Mitgliedstaats der Aus- und Einfuhr innerhalb und außerhalb der Union kann für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.
4. Für die Zwecke der Bereitstellung von Statistiken über den internationalen Warenverkehr an die Kommission (Eurostat) ist der Meldemitgliedstaat bei Ausfuhren der Ausfuhrmitgliedstaat und bei Einfuhren der Einfuhrmitgliedstaat.

Abschnitt 3

Anwendungsbereich

1. Europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr umfassen den Warenverkehr innerhalb und außerhalb der Union.
2. Warenverkehr innerhalb der Union umfasst:
 - a) Ausfuhren innerhalb der Union von folgenden Waren, die den Ausfuhrmitgliedstaat mit Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat verlassen:
 - i) Unionswaren, ausgenommen Waren in Transit zwischen Mitgliedstaaten;
 - ii) Nicht-Unionswaren, die im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung in den Ausfuhrmitgliedstaat gelangen;
 - b) Einfuhren innerhalb der Union von folgenden Waren, die in den Einfuhrmitgliedstaat gelangen und ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wurden:
 - i) Unionswaren, ausgenommen Waren in Transit zwischen Mitgliedstaaten;
 - ii) Nicht-Unionswaren, die zuvor im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung in den Ausfuhrmitgliedstaat gelangt sind und im Einfuhrmitgliedstaat im Zollverfahren der aktiven Veredelung verbleiben oder zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

3. Warenverkehr außerhalb der Union umfasst:
 - a) Ausfuhren von Waren außerhalb der Union, die das statistische Erhebungsgebiet der Union verlassen:
 - i) im Rahmen eines der folgenden im Zollkodex der Union festgelegten Zollverfahren:
 - Ausfuhr;
 - passive Veredelung.
 - ii) in Anwendung des Zollkodex der Union:
 - Nicht-Unionswaren, die für die weitere Veredelung vorübergehend wiederausgeführt werden;
 - Unionswaren, die nach Überführung in die Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden;
 - Nicht-Unionswaren, die zur Erledigung eines Verfahrens der aktiven Veredelung wiederausgeführt werden.
 - b) Einfuhren von Waren außerhalb der Union, die nach einem der folgenden im Zollkodex der Union festgelegten Zollverfahren in das statistische Erhebungsgebiet der Union gelangen:
 - i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einschließlich in der Endverwendung;
 - ii) aktive Veredelung.
4. Der Anwendungsbereich der europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr kann für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.
5. Aus methodologischen Gründen sind bestimmte Waren oder Warenbewegungen aus den europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr auszunehmen. Diese Waren und Warenbewegungen sind in der Anlage aufgeführt.

Abschnitt 4

Statistisches Erhebungsgebiet

1. Das statistische Erhebungsgebiet der Union umfasst die statistischen Erhebungsgebiete der Mitgliedstaaten. Das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats entspricht seinem im Zollkodex der Union festgelegten Zollgebiet.
2. Abweichend von Absatz 1 umfasst das statistische Erhebungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch die Insel Helgoland.
3. Die Definition des statistischen Erhebungsgebiets der Mitgliedstaaten kann für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

Abschnitt 5

Bezugszeitraum

1. Für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union gilt folgender Bezugszeitraum:
 - a) der Kalendermonat, in dem die Ein- oder Ausfuhr stattfindet;
 - b) der Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand bei den Unionswaren eintritt, für die Mehrwertsteueransprüche auf innergemeinschaftliche Lieferung und Erwerb von Gegenständen nach der Richtlinie 2006/112/EG des Rates bestehen.

Verstreichen zwischen der Ein- oder Ausfuhr von Waren und dem Steuertatbestand mehr als zwei Kalendermonate, ist der Bezugszeitraum der Monat, in dem die Ein- oder Ausfuhr erfolgt, oder
 - c) der Kalendermonat, in dem die Zollbehörden die Anmeldung akzeptieren, wenn die Zollanmeldung als Datenquelle verwendet wird.
2. Für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr außerhalb der Union gilt folgender Bezugszeitraum:
 - a) der Kalendermonat, in dem die Ein- oder Ausfuhr stattfindet;

- b) der Kalendermonat, in dem die Zollbehörden die Anmeldung akzeptieren, wenn die Zollanmeldung als Datenquelle verwendet wird.
3. Der Bezugszeitraum kann für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

Abschnitt 6

Ausführer und Einführer

1. Der Ausführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Ausfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln des Ausführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen —, der zur Ausfuhr der Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Ausfuhr der Waren im Ausfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die aus dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgeführt werden.

2. Der Einführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln eines Einführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen — der zur Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die in den Einfuhrmitgliedstaat eingeführt werden.

3. Die Definitionen von Ausführer und Einführer können für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

Abschnitt 7

Meldeeinheit für Statistiken über den Warenverkehr innerhalb der Union

1. Die Meldeeinheit für Statistiken über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union ist im Ausfuhrmitgliedstaat der Steuerpflichtige nach der Definition unter Titel III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ⁽¹⁾ oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person, die nach Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben,

- a) der bzw. die die Lieferung von Waren innerhalb der Union nach Artikel 251 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erklärt hat, oder andernfalls
- b) der Ausführer nach Abschnitt 6.

2. Die Meldeeinheit für Statistiken über Einfuhren von Waren innerhalb der Union ist, sofern eine Erhebung als Datenquelle genutzt wird, im Einfuhrmitgliedstaat der Steuerpflichtige nach der Definition unter Titel III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person, die nach Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben,

- a) der bzw. die den Erwerb von Waren innerhalb der Union nach Artikel 251 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erklärt hat, oder andernfalls
- b) der Einführer nach Abschnitt 6.

3. Die Definition von Meldeeinheit kann für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

*Abschnitt 8***Pflichten der Meldeeinheiten für europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr**

1. Die Meldeeinheiten für europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr sind verpflichtet, auf Verlangen der nationalen statistischen Stelle des Mitgliedstaats, in dem sie Angaben vorgelegt haben, die Richtigkeit der bereitgestellten statistischen Informationen nachzuweisen.
2. Verstößt eine für die Bereitstellung der Informationen zuständige Meldeeinheit gegen ihre aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten, so treffen die Meldeeinheit alle Sanktionen, die die Mitgliedstaaten diesbezüglich festlegen.
3. Der Einführer im Einfuhrmitgliedstaat oder der Ausführer im Ausfuhrmitgliedstaat ist verpflichtet, die nationale statistische Stelle im Einfuhr- bzw. Ausfuhrmitgliedstaat bei der Klärung von Fragen der Datenqualität im Zusammenhang mit statistischen Informationen zu unterstützen; und zwar ausschließlich zur Qualitätssicherung der Daten über den internationalen Warenverkehr.

KAPITEL II

SPEZIFIKATION DER STATISTISCHEN DATENELEMENTE*Abschnitt 9***Steuerbemessungsgrundlage und ihr Äquivalent**

1. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der nach der Richtlinie 2006/112/EG für die Besteuerung festzulegende Wert. Bei Produkten, die Zöllen unterliegen, ist die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag dieser Zölle zu mindern.

Wenn die Steuerbemessungsgrundlage für steuerliche Zwecke nicht angegeben werden muss, entspricht ihr Äquivalent dem Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer oder andernfalls dem Betrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt worden wäre.

Bei der Veredelung wird das Äquivalent der Steuerbemessungsgrundlage auf Bruttobasis wie folgt bestimmt:

- a) der Wert der Waren vor der Veredelung entspricht dem Gesamtbetrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt würde;
 - b) der Wert von Waren nach der Veredelung entspricht dem Wert der Waren vor der Veredelung plus der Wertsteigerung der Veredelungstätigkeit.
2. Die Steuerbemessungsgrundlage und ihr Äquivalent werden in der Landeswährung des Meldemitgliedstaats angegeben.

Ist zur Angabe der Steuerbemessungsgrundlage und ihres Äquivalents in der Landeswährung eine Umrechnung erforderlich, ist der Wechselkurs nach Abschnitt 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b anzuwenden.

*Abschnitt 10***Statistischer Wert**

1. Der statistische Wert ist der Wert der Waren zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an dem sie bei Ausfuhren die Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats und bei Einfuhren die Grenze des Einfuhrmitgliedstaats überqueren.

Für die Zwecke der Statistiken über den Warenverkehr innerhalb der Union wird der statistische Wert auf der Grundlage der in Abschnitt 9 genannten Steuerbemessungsgrundlage und ihres Äquivalents berechnet, gegebenenfalls um die Nebenkosten nach Absatz 4 bereinigt.

Für die Zwecke der Statistiken über den Warenverkehr außerhalb der Union wird der statistische Wert auf der Grundlage des in den Absätzen 2 und 3 genannten Warenwerts berechnet, gegebenenfalls um die Nebenkosten nach Absatz 4 bereinigt.

2. Der Warenwert für Ausfuhren von Waren außerhalb der Union entspricht:
- dem bei einem Kauf oder Verkauf der für die ein- oder ausgeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis unter Ausschluss willkürlicher oder fiktiver Werte;
 - in anderen Fällen dem Preis, der bei einem Verkauf oder Kauf gezahlt worden wäre.

Der Zollwert wird herangezogen, wenn er gemäß dem Zollkodex der Union für zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren einschließlich in der Endverwendung bestimmt wird.

3. Im Fall der Veredelung oder anderer nicht in Rechnung gestellter Geschäfte wird der Warenwert für Aus- oder Einfuhren von Waren außerhalb der Union auf Bruttobasis wie folgt bestimmt:

- der Wert der Waren vor der Veredelung oder im Fall anderer nicht in Rechnung gestellter Geschäfte entspricht dem Gesamtbetrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt würde;
- der Wert von Waren nach der Veredelung entspricht dem Wert der Waren vor der Veredelung plus der Wertsteigerung der Veredelungstätigkeit.

4. Die Steuerbemessungsgrundlage und ihr Äquivalent nach Abschnitt 9 für den Warenverkehr innerhalb der Union und der Wert nach den Absätzen 2 und 3 für den Warenverkehr außerhalb der Union sind gegebenenfalls so zu bereinigen, dass der statistische Wert ausschließlich und vollständig die Nebenkosten — beispielsweise Transport- und Versicherungskosten — enthält, die für die Lieferung der Waren von ihrem Versandort bis zu folgendem Ort entstanden sind:

- bei Ausfuhren bis zur Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats;
- bei Einfuhren bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats.

5. Der statistische Wert der Waren ist in der Landeswährung des Meldemitgliedstaats anzugeben.

Ist eine Währungsumrechnung erforderlich, um den statistischen Wert der Waren in der Landeswährung anzugeben, so ist folgender Wechselkurs zu verwenden:

- der Wechselkurs, der gemäß den Bestimmungen im Zollkodex der Union über die Währungsumrechnung zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung festgelegt ist, oder andernfalls
- der zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für steuerliche Zwecke anwendbare Kurs, sofern eine solche festgesetzt wird, oder andernfalls
- der von der Europäischen Zentralbank für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für den Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr der Waren festgelegte und anzuwendende Referenzkurs oder der amtliche Wechselkurs, den nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörende Mitgliedstaaten festgelegt haben, sofern die Mitgliedstaaten keine besonderen Bestimmungen beschließen.

Abschnitt 11

Warenmenge

Die Warenmenge entspricht:

- der Eigenmasse, das heißt der Reinmasse ohne jede Verpackung.
- gegebenenfalls der Menge in den besonderen Maßeinheiten, das heißt die Menge außer der Eigenmasse nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

Abschnitt 12

Partnermitgliedstaaten und Partnerländer

1. „Versendungsmitgliedstaat“ bezeichnet den Mitgliedstaat, aus dem die Waren ursprünglich in den Einfuhrmitgliedstaat ausgeführt wurden, wenn weder ein Handelsgeschäft (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch ein nicht lediglich durch den Transport bedingter Aufenthalt in einem zwischengeschalteten Mitgliedstaat stattgefunden hat. Hat ein solcher Aufenthalt oder ein solches Handelsgeschäft stattgefunden, ist der Versendungsmitgliedstaat der letzte zwischengeschaltete Mitgliedstaat, in dem ein solcher Aufenthalt oder ein solches Geschäft stattgefunden hat.

2. „Bestimmungsmitgliedstaat“ bezeichnet den Mitgliedstaat, in den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, letztlich ausgeführt werden sollen.

3. „Ursprungsland“ ist der Mitgliedstaat oder das Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

Waren, die in einem einzigen Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder produziert werden, haben ihren Ursprung in diesem Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet.

Waren, an deren Produktion mehr als ein Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Mitgliedstaats oder Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Produkts geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Der Ursprung von Nicht-Unionswaren wird nach den Bestimmungen des Zollkodex zur Festlegung der Regeln über den nichtpräferentiellen Warenursprung bestimmt.

4. „Versendungsland“ bezeichnet den Mitgliedstaat oder das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Mitgliedstaat ausgeführt wurden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, sofern weder ein Handelsgeschäft (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch ein nicht lediglich durch den Transport bedingter Aufenthalt in einem zwischengeschalteten Mitgliedstaat stattgefunden hat. Hat ein solcher Aufenthalt oder ein solches Handelsgeschäft stattgefunden, ist das Versendungsland das letzte zwischengeschaltete Land, in dem ein solcher Aufenthalt oder ein solches Geschäft stattgefunden hat.

5. „Letztes bekanntes Bestimmungsland“ bezeichnet das letzte Land, von dem zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren oder zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr bekannt ist, dass die Waren dorthin geliefert werden sollen.

Abschnitt 13

Ware

„Ware“ bezeichnet Waren nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

Abschnitt 14

Art des Geschäfts

1. „Art des Geschäfts“ bezeichnet die verschiedenen Merkmale (Verkauf/Kauf, Werkvertrag usw.) die für die Unterscheidung von Geschäften für nützlich erachtet werden, insbesondere für die Zwecke der Zahlungsbilanz und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

2. Die Aufschlüsselung nach Art des Geschäfts ist in Anhang I Teil C Tabelle 1 dieser Verordnung festgelegt.

Abschnitt 15

Verkehrszweig

1. „Verkehrszweig an der Grenze“ bezeichnet das aktive Verkehrsmittel, mit dem die Waren:

- a) das statistische Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats bei Ausfuhren innerhalb der Union oder das statistische Erhebungsgebiet der Union nach Abschnitt 4 bei Ausfuhren außerhalb der Union verlassen oder
- b) in das statistische Erhebungsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats bei Einfuhren innerhalb der Union oder das statistische Erhebungsgebiet der Union nach Abschnitt 4 bei Einfuhren außerhalb der Union gelangen.

2. „Verkehrszweig im Inland“ bezeichnet gegebenenfalls das aktive Beförderungsmittel, mit dem die Waren bei der Ausfuhr den Abgangsort verlassen bzw. bei einer Einfuhr vermutlich den Ankunftsort erreicht haben.

3. „Container“ bezeichnet Informationen darüber, ob die Waren beim Überqueren der Grenze des statistischen Erhebungsgebiets der Union in Containern befördert werden.
4. Die Aufschlüsselung nach Verkehrszweig ist in Anhang I Teil C Tabelle 2 dieser Verordnung festgelegt.

Abschnitt 16

Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat

Der Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat ist der Steuerpflichtige oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person ausweislich einer individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die ihm bzw. ihr nach Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates im Einfuhrmitgliedstaat zugewiesen wurde,

- a) der bzw. die den Erwerb von Waren innerhalb der Union nach Artikel 251 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erklärt hat, oder andernfalls
- b) der Einführer nach Abschnitt 6.

Abschnitt 17

Mutmaßlicher Bestimmungsmitgliedstaat und Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr

1. Werden die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in das Verfahren der Endverwendung übergeführt, ist der mutmaßliche Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung bekannt, dass die Waren nach der Überführung in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, ist letzterer Mitgliedstaat der mutmaßliche Bestimmungsmitgliedstaat.

Werden Waren in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt, so ist der mutmaßliche Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die erste Veredelungstätigkeit ausgeführt wird.

2. Der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr ist der Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.

Bei Waren in Quasi-Ausfuhr nach Abschnitt 1 Buchstabe l ist der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr jedoch der Mitgliedstaat, aus dem die Waren in den Mitgliedstaat verbracht wurden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden.

Werden Waren im Anschluss an das Zollverfahren der aktiven Veredelung ausgeführt, so ist der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr der Mitgliedstaat, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wird.

Abschnitt 18

Statistisches Verfahren

„Statistisches Verfahren“ nach Anhang I Teil C Tabelle 3 dieser Verordnung bezeichnet die verschiedenen Unterscheidungsmerkmale, anhand derer unterschiedliche Arten von Einfuhren und Ausfuhren voneinander abgegrenzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Überführung in ein Zollverfahren.

Abschnitt 19

Präferenzbehandlung bei Einfuhren

1. Die Daten über eine Präferenzbehandlung geben die zolltarifliche Behandlung, ausgedrückt durch den Code der Präferenzbehandlung gemäß der Klassifikation im Zollkodex der Union, wieder.
2. Die Angaben beziehen sich auf die von den Zollbehörden angewandte oder gewährte Präferenzbehandlung.

Abschnitt 20

Lieferbedingungen

„Lieferbedingungen“ bezeichnet die Bestimmungen des Kaufvertrags, in denen die Pflichten des Verkäufers oder des Käufers gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer geregelt sind.

KAPITEL III

BESTIMMTE WAREN ODER WARENBEWEGUNGEN

Abschnitt 21

Schiffe und Luftfahrzeuge

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Schiff“ bezeichnet ein fertiges Schiff für die Seeschifffahrt nach Kapitel 89 der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, einen Schlepper, ein Kriegsschiff oder eine schwimmende Vorrichtung;
 - b) „Luftfahrzeug“ bezeichnet ein fertiges Flugzeug oder ein anderes Luftfahrzeug mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg; für andere Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, Helikopter, Raumfahrzeuge, Suborbitalfahrzeuge und Trägerraketen für Raumfahrzeuge gelten diese Bestimmungen nicht.
2. In europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr werden nur die folgenden Aus- und Einfuhren von Schiffen und Luftfahrzeugen erfasst:
 - a) der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug von einer juristischen oder natürlichen Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat auf eine juristische oder natürliche Person mit Sitz im Meldemitgliedstaat. Dazu zählen auch Eigentumsübergänge zum Zerlegen oder Verschrotten von Schiffen oder Luftfahrzeugen. Diese Geschäfte gelten als Einfuhren;
 - b) der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug von einer juristischen oder natürlichen Person mit Sitz im Meldemitgliedstaat auf eine juristische oder natürliche Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat. Dazu zählen auch Eigentumsübergänge zum Zerlegen oder Verschrotten von Schiffen oder Luftfahrzeugen. Diese Geschäfte gelten als Ausfuhren;
 - c) der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an neuen Schiffen oder Luftfahrzeugen aus dem Mitgliedstaat oder dem Nichtmitgliedstaat der Herstellung nach Abschnitt 1 Buchstabe o an ihren ersten wirtschaftlichen Eigentümer nach ihrem Bau;
 - d) die Ausfuhren und Einfuhren von Schiffen oder Luftfahrzeugen vor oder nach der Veredelung im Rahmen eines Vertrags nach Abschnitt 1 Buchstabe n.
3. Für Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Schiffen und Luftfahrzeugen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Bezugszeitraum für die in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Ein- und Ausfuhren ist der Monat, in dem der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums stattfindet. Der Bezugszeitraum für in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ein- und Ausfuhren ist der Kalendermonat, in dem die Ein- oder Ausfuhr erfolgt.
 - b) Der Partnermitgliedstaat oder das Partnerland ist:
 - i) für Geschäfte nach Absatz 2 Buchstaben a und b der Mitgliedstaat oder der Nichtmitgliedstaat, in dem bei Einfuhren die juristische oder natürliche Person ansässig ist, die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug überträgt, oder in dem bei Ausfuhren die juristische oder natürliche Person ansässig ist, auf die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übergeht;
 - ii) der Mitgliedstaat oder der Nichtmitgliedstaat der Herstellung, im Fall neuer Schiffe oder Luftfahrzeuge, bei Einfuhren;
 - iii) bei der Einfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Veredelung im Rahmen eines Vertrags und bei der Ausfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen nach der Veredelung im Rahmen eines Vertrags der Mitgliedstaat oder der Nichtmitgliedstaat, in dem die juristische oder natürliche Person, deren wirtschaftliches Eigentum das Schiff oder Luftfahrzeug ist, ihren Sitz hat;
 - iv) bei der Ausfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Veredelung im Rahmen eines Vertrags und bei der Einfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen nach der Veredelung im Rahmen eines Vertrags der Mitgliedstaat oder der Nichtmitgliedstaat, in dem die Veredelung erfolgt.

- c) Der statistische Wert der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aus- und Einfuhren entspricht dem Gesamtbetrag ohne Beförderungs- und Versicherungskosten, der in Rechnung gestellt würde, wenn das komplette Schiff oder Luftfahrzeug ver- oder gekauft würde;
- d) Die Menge ist bei Schiffen in besonderen Maßeinheiten nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur und bei Luftfahrzeugen in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.

4. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Einführer ist:

- i) für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Geschäfte, die juristische oder natürliche Person, auf die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übergeht;
- ii) für die Einfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen nach der Veredelung im Rahmen eines Vertrags die juristische oder natürliche Person, deren wirtschaftliches Eigentum das Schiff oder Luftfahrzeug ist;
- iii) für die Einfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Veredelung im Rahmen eines Vertrags die juristische oder natürliche Person, die die Veredelung vornimmt.

b) Ausführer ist:

- i) für die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Geschäfte die juristische oder natürliche Person, von der das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übergeht;
- ii) für die Ausfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Veredelung im Rahmen eines Vertrags die juristische oder natürliche Person, deren wirtschaftliches Eigentum das Schiff oder Luftfahrzeug ist;
- iii) für die Ausfuhr von Schiffen oder Luftfahrzeugen nach der Veredelung im Rahmen eines Vertrags die juristische oder natürliche Person, die die Veredelung vornimmt.

Auf Verlangen der nationalen statistischen Stellen legen Aus- und Einführer, die von diesen Stellen als solche bestimmt wurden, die statistischen Informationen nach Absatz 3 vor oder erbringen den Nachweis der Unrichtigkeit dieser Bestimmung.

5. Die nationalen statistischen Stellen erhalten Zugang zu allen verfügbaren Datenquellen, die sie zur Erstellung der in Absatz 2 genannten Statistiken benötigen. Insbesondere stellen die für die Führung der Schiffs- und Luftfahrzeugregister zuständigen Behörden den nationalen statistischen Stellen alle verfügbaren Informationen bereit.

Abschnitt 22

An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Lieferung von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge“ bezeichnet die Lieferung von Waren für Mannschaft und Passagiere zum Verbrauch unterwegs und für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen oder Luftfahrzeugen;
- b) ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als dem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugehörig, in dem die juristische oder natürliche Person ansässig ist, die nach Abschnitt 1 Buchstabe k das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug hat. Für diesen Abschnitt kann das wirtschaftliche Eigentum durch das Land der Registrierung des Schiffs oder Luftfahrzeugs bestimmt werden.

2. In europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr werden nur die Ausfuhren von Waren erfasst, die aus dem statistischen Erhebungsgebiet des Meldemitgliedstaats an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören.

3. Für Statistiken über die Ausfuhren von Waren, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Bezugszeitraum ist der Monat, in dem die Waren an das Schiff oder Luftfahrzeug geliefert werden.
- b) Es kann eine vereinfachte Aufschlüsselung für Waren nach Anhang I Teil B Tabellen 34 und 35 dieser Verordnung verwendet werden.
- c) Es können vereinfachte Codes für Partnermitgliedstaaten oder Partnerländer verwendet werden.
- d) Die Eigenmasse ist nur für Waren aus Kapitel 27 der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu erfassen.

Abschnitt 23

An und von Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einrichtungen auf hoher See“ bezeichnet auf hoher See außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets eines bestimmten Mitgliedstaats installierte oder zu installierende ortsfeste Ausrüstungen und Anlagen;
- b) „an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren“ bezeichnet für die Besatzung und für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren;
- c) „für die Errichtung von Einrichtungen auf hoher See bestimmte Waren“ bezeichnet die Lieferung von dauerhaften Waren für die Errichtung einer neuen Einrichtung auf hoher See oder für die Erweiterung von bestehenden Einrichtungen auf hoher See;
- d) „von Einrichtungen auf hoher See gewonnene oder produzierte Waren“ bezeichnet Produkte, die die Einrichtung auf hoher See vom Meeresboden oder aus dem Untergrund gefördert oder die sie hergestellt hat sowie Waren, die bei der Demontage der Einrichtungen auf hoher See gewonnen werden; Erdgas und elektrischer Strom, die von Einrichtungen auf hoher See gewonnen oder produziert werden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, sondern der Abschnitte 26 bzw. 27;
- e) eine Einrichtung auf hoher See gehört zu einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat, wenn sie in einem Gebiet eingerichtet ist, in dem der Mitgliedstaat oder der Nichtmitgliedstaat über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt oder das Recht hat, eine solche Ausbeutung zu genehmigen.

2. Europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr umfassen:

- a) Einfuhr von Waren mit Lieferung:
 - i) aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat an die Einrichtungen auf hoher See des Meldemitgliedstaats;
 - ii) von Einrichtungen auf hoher See, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören, in den Meldemitgliedstaat;
 - iii) von Einrichtungen auf hoher See, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören, an die Einrichtungen auf hoher See des Meldemitgliedstaats;
- b) Ausfuhr von Waren mit Lieferung:
 - i) an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Nichtmitgliedstaat von den Einrichtungen auf hoher See des Meldemitgliedstaats;
 - ii) an Einrichtungen auf hoher See, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören, aus dem Meldemitgliedstaat;
 - iii) an Einrichtungen auf hoher See, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören, von den Einrichtungen auf hoher See des Meldemitgliedstaats;

3. Für Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Waren, die an und von Einrichtungen auf hoher See geliefert werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Bezugszeitraum ist der Monat, in dem die Waren an die Einrichtung auf hoher See geliefert werden.

- b) Für Waren, die an Einrichtungen auf hoher See geliefert werden, kann eine vereinfachte Aufschlüsselung für Waren nach Anhang I Teil B Tabellen 34 und 35 dieser Verordnung verwendet werden.

Für von Einrichtungen auf hoher See gewonnene oder produzierte Waren und für die Errichtung von Einrichtungen auf hoher See bestimmte Waren ist der Warencode der Unterpositionen nach der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu verwenden.

- c) Für Waren, die an Einrichtungen auf hoher See geliefert werden, können vereinfachte Codes für Partnermitgliedstaaten oder Partnerländer verwendet werden.
- d) Für Waren aus Kapitel 27 der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, für die Errichtung von Einrichtungen auf hoher See bestimmte Waren und für von Einrichtungen auf hoher See gewonnene oder produzierte Waren ist die Eigenmasse zu erfassen.

Gegebenenfalls ist bei für die Errichtung von Einrichtungen auf hoher See bestimmten Waren und bei von Einrichtungen auf hoher See gewonnenen oder produzierten Waren die Menge in den besonderen Maßeinheiten nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu erfassen.

Abschnitt 24

Meeresprodukte

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Meeresprodukte“ bezeichnet Fischereiprodukte, mineralische Stoffe, Bergungsgut und alle anderen Waren, die von Schiffen für die Seeschifffahrt bisher noch nicht angelandet wurden, und die nicht unter die Bestimmungen von Abschnitt 23 fallen.
 - b) Ein Schiff gilt als dem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugehörig, in dem die juristische oder natürliche Person ansässig ist, die nach Abschnitt 1 Buchstabe k der wirtschaftliche Eigentümer des Schiffes ist. Für diesen Abschnitt kann das wirtschaftliche Eigentum durch das Land der Registrierung des Schiffes bestimmt werden.
2. In europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr werden die folgenden Aus- und Einfuhren von Meeresprodukten erfasst:
 - a) die Anlandung von Meeresprodukten in den Häfen des Meldemitgliedstaats oder deren Erwerb durch zum Meldemitgliedstaat gehörende Schiffe von Schiffen, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören. Diese Geschäfte gelten als Einfuhren;
 - b) die Anlandung von Meeresprodukten in den Häfen eines anderen Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaats durch ein zum Meldemitgliedstaat gehörendes Schiff oder deren Erwerb von Schiffen, die zum Meldemitgliedstaat gehören, durch Schiffe, die zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat gehören. Diese Geschäfte gelten als Ausfuhren.
3. Für Statistiken über Aus- und Einfuhren von Meeresprodukten ist der Bezugszeitraum der Monat, in dem die Meeresprodukte in einem Hafen angelandet werden oder der Monat, in dem der Erwerb der Meeresprodukte stattfindet.
4. Die nationalen statistischen Stellen erhalten Zugang zu allen verfügbaren Datenquellen, die sie zur Anwendung dieses Abschnitts benötigen.

Abschnitt 25

Raumfahrzeuge

1. „Raumfahrzeug“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abschnitts Satelliten und andere Waren, die sich außerhalb der Erdatmosphäre fortbewegen können sowie Teile solcher Waren; Trägerraketen fallen nicht unter diese Bestimmungen.
2. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur für die folgenden Aus- und Einfuhren von Raumfahrzeugen:
 - a) den Start eines Raumfahrzeugs, dessen wirtschaftliches Eigentum von einer juristischen oder natürlichen Person mit Sitz im Meldemitgliedstaat auf eine juristische oder natürliche Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat übergeht. Das umfasst den Transport von Teilen eines Raumfahrzeugs zu Zwecken des Zusammenbaus außerhalb der Erdatmosphäre. Diese Geschäfte gelten als Ausfuhren;

- b) den Start eines Raumfahrzeugs, dessen wirtschaftliches Eigentum von einer juristischen oder natürlichen Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat auf eine juristische oder natürliche Person mit Sitz im Meldemitgliedstaat übergeht. Das umfasst den Transport von Teilen eines Raumfahrzeugs zu Zwecken des Zusammenbaus außerhalb der Erdatmosphäre. Diese Geschäfte gelten als Einfuhren.
3. Für Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Raumfahrzeugen gelten folgende Bestimmungen:
- a) Der Bezugszeitraum ist der Monat, in dem die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums erfolgt.
- b) Bei Ausfuhren an internationale Organisationen oder Weltraumagenturen sind vereinfachte Partnerlandcodes zu verwenden.
- c) Der statistische Wert ist der Wert des Raumfahrzeugs ohne Transport- und Versicherungskosten.
4. Die nationalen statistischen Stellen erhalten Zugang zu allen verfügbaren Datenquellen, die sie zur Anwendung dieses Abschnitts benötigen.

Abschnitt 26

Erdgas

1. „Erdgas“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abschnitts Erdgas im gasförmigen Zustand, das über festinstallierte Erdgas-Rohrleitungen geliefert wird.
2. In europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr werden Aus- und Einfuhren von Erdgas erfasst.
3. Für Statistiken über die Aus- und Einfuhren von Erdgas gelten folgende Bestimmungen:
- a) Der Bezugszeitraum ist der Monat der Aus- oder Einfuhr.
- b) Der statistische Wert kann auf Schätzungen beruhen.
- c) Der Partnermitgliedstaat oder das Partnerland kann durch Schätzung ermittelt werden.
4. Die nationalen statistischen Stellen erhalten Zugang zu allen verfügbaren Datenquellen, die sie zur Erstellung der in Absatz 2 genannten Statistiken benötigen. Die nationalen statistischen Stellen können verlangen, dass statistische Informationen zu in Absatz 2 genannten Aus- und Einfuhren unmittelbar von den im Meldemitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmern übermittelt werden, die Eigentümer oder Betreiber der nationalen Erdgasfernleitungsnetze sind.

Abschnitt 27

Elektrischer Strom

1. „Elektrischer Strom“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abschnitts elektrischen Strom, der in grenzüberschreitenden Stromnetzen übertragen wird.
2. In europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr werden Aus- und Einfuhren von elektrischem Strom erfasst.
3. Für Statistiken über die Aus- und Einfuhren von elektrischem Strom gelten folgende Bestimmungen:
- a) Der Bezugszeitraum ist der Monat der Aus- oder Einfuhr.
- b) Der Partnermitgliedstaat oder das Partnerland ist der benachbarte Mitgliedstaat bzw. Nichtmitgliedstaat.
- c) Der statistische Wert kann auf Schätzungen beruhen.
- d) Die Menge ist nur in besonderen Maßeinheiten nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu erfassen.

4. Die nationalen statistischen Stellen erhalten Zugang zu allen verfügbaren Datenquellen, die sie zur Erstellung der in Absatz 2 genannten Statistiken benötigen. Die nationalen statistischen Stellen können verlangen, dass statistische Informationen zu in Absatz 2 genannten Ein- und Ausfuhren unmittelbar von den im Meldemitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmern übermittelt werden, die Eigentümer oder Betreiber der nationalen Stromleitungsnetze sind.

KAPITEL IV

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN AUSTAUSCH VERTRAULICHER DATEN ÜBER AUSFUHREN VON WAREN INNERHALB DER UNION

Abschnitt 28

Erfassung und Erstellung der auszutauschenden statistischen Informationen

1. Für die Erfassung und Erstellung der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten und in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegten statistischen Informationen über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union gelten die Bestimmungen des Kapitels I (Allgemeine Bestimmungen) und des Kapitels III (Bestimmte Waren oder Warenbewegungen) dieses Anhangs.

2. Für die Spezifikationen der Maßeinheit, die Klassifikation und die Aufschlüsselung der auszutauschenden statistischen Informationen über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union gelten die Bestimmungen von Anhang I Teil B Tabelle 34 dieser Verordnung.

Für die Aufschlüsselung nach Art des Geschäfts gilt jedoch eine Kombination der Codenummern aus Spalte A und deren Unterteilungen in Anhang I Teil C Tabelle I Spalte B.

3. Bei Informationen, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Definitionen unter die militärische Geheimhaltung fallen, können die Mitgliedstaaten weniger detaillierte Angaben austauschen als in Anhang I Teil B Tabelle 34 dieser Verordnung angegeben oder vollständig von der Verpflichtung zum Austausch von Informationen, die unter die militärische Geheimhaltung fallen, entbunden werden.

4. An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren nach Abschnitt 22 dieses Anhangs, an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren nach Abschnitt 23 Absatz 1 Buchstabe b dieses Anhangs und Ausfuhren von Raumfahrzeugen an internationale Organisationen oder Weltraumagenturen nach Abschnitt 25 dieses Anhangs können vom Austausch statistischer Informationen ausgenommen werden, wenn der Partnermitgliedstaat nicht angegeben ist.

Abschnitt 29

Anwendung des Abdeckungsgrads

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten und in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegten statistischen Informationen für jedes Bezugsjahr mindestens 95 % des Gesamtwerts der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union für jeden Mitgliedstaat in alle Mitgliedstaaten zusammen abdecken.

Abschnitt 30

Statistische Datenelemente

1. Für die Spezifikation der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 aufgeführten statistischen Datenelemente gelten die Bestimmungen des Kapitels II (Spezifikation der statistischen Datenelemente) dieses Anhangs.

2. Für die Zwecke der Spezifikation der statistischen Datenelemente für bestimmte Waren oder Warenbewegungen können die Bestimmungen des Kapitels II (Spezifikation der statistischen Datenelemente) dieses Anhangs angepasst werden.

Abschnitt 31

Vereinfachungsmaßnahmen

1. Bei der Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten statistischen Informationen von den Meldeeinheiten für Statistiken über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union nach Abschnitt 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Vereinfachung in Bezug auf die statistischen Datenelemente nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorsehen.

2. Die Mitgliedstaaten können Meldeeinheiten von der Bereitstellung von Informationen über die Menge der Waren befreien. In diesem Fall schätzen die Mitgliedstaaten die Eigenmasse und gegebenenfalls die besondere Maßeinheit nach der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur.

3. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet „Sendung“ alle Geschäfte im Bezugsmonat, die Gegenstand derselben Rechnung sind.

Die Mitgliedstaaten können kleinen und mittleren Händlern sowie für Sendungen mit einem Wert unter 1 000 EUR folgende Vereinfachungen gewähren:

- a) die Meldeeinheiten können die statistischen Informationen zu der Ware ohne Aufschlüsselung übermitteln;
- b) die Mitgliedstaaten können die Meldeeinheiten von der Bereitstellung der statistischen Informationen zur Menge der Waren, zum Ursprungsland und zur Art des Geschäfts befreien.

4. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Kraftfahrzeugteile“ bezeichnet Teile, die unter Kapitel 87 der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur eingeordnet werden;
- „Luftfahrzeugteile“ bezeichnet Teile, die unter Kapitel 88 der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur eingeordnet werden.

In Bezug auf Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugteile

- a) können die Meldeeinheiten die statistischen Informationen zu der Ware auf der Kapitelebene der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur übermitteln;
- b) können die Mitgliedstaaten die Meldeeinheiten von der Bereitstellung der statistischen Informationen zur Menge der Waren befreien. In diesem Fall schätzen die Mitgliedstaaten die nicht von den Meldeeinheiten erhobene Eigenmasse.

5. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Fabrikationsanlage“ bezeichnet eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen eine Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bilden;
- „Komponenten“ bezeichnet eine Lieferung für eine Fabrikationsanlage, die Waren umfasst, die alle unter ein und demselben Kapitel der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur eingeordnet werden.

Unter der Bedingung, dass der gesamte statistische Wert einer bestimmten Fabrikationsanlage 3 Mio. EUR übersteigt und es sich nicht um die Wiederverwendung vollständiger Fabrikationsanlagen handelt:

- a) können Meldeeinheiten die statistischen Informationen zu der Ware auf der Kapitelebene der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur übermitteln;
- b) können die Mitgliedstaaten die Meldeeinheiten von der Bereitstellung der statistischen Informationen zur Menge der Waren befreien. In diesem Fall schätzen die Mitgliedstaaten die nicht von den Meldeeinheiten erhobene Eigenmasse.

6. Der Wert der Ausfuhren, die in Statistiken über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union einfließen, und die von der Meldeinheit getätigt werden, für die Vereinfachungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 gelten, dürfen für jedes Bezugsjahr 5 % des gesamten statistischen Werts der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union, über die Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 auszutauschen sind, nicht übersteigen.

7. Die Mitgliedstaaten können die Meldeeinheiten für die Zwecke der Statistiken über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union von der Bereitstellung der Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat nur dann befreien, wenn

- a) die Meldeeinheit beispielsweise bei einem Dreiecksgeschäft nicht in der Lage ist, Informationen über die Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat bereitzustellen;
- b) die Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat nicht ermittelt werden kann. Die Vereinfachung ist beschränkt auf:
 - Verkäufe an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Personen einschließlich Privatpersonen, die nicht für MwSt.-Zwecke registriert sind;
 - bestimmte Waren oder Warenbewegungen nach Kapitel III dieses Anhangs.

8. Die Mitgliedstaaten können den Meldeeinheiten für die Zwecke der Statistiken über Ausfuhren von Waren innerhalb der Union von der Angabe des Ursprungslands nur dann befreien, wenn diese Information verfügbar ist oder aus anderen Quellen abgeleitet werden kann und nicht geschätzt werden muss.

9. Wenn eine besondere Maßeinheit nach Abschnitt 11 genannt wird, können die Mitgliedstaaten die Meldeeinheiten von der Angabe der Eigenmasse befreien.

In diesem Fall schätzen die Mitgliedstaaten die nicht von den Meldeeinheiten erhobene Eigenmasse.

10. Nationale statistische Stellen:

- a) können die Anwendung der Vereinfachungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt verweigern oder einschränken, wenn sie feststellen, dass das Ziel der Wahrung einer hinreichenden Qualität der statistischen Informationen Vorrang vor der erstrebenswerten Verringerung des Meldeaufwands hat;
- b) können von den Meldeeinheiten die vorherige Beantragung der Nutzung verlangen.

Abschnitt 32

Relevante Metadaten für die Verwendung der ausgetauschten Daten bei der Erstellung von Statistiken

1. Die nationalen statistischen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaats stellen den nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats folgende Metadaten bereit:

- a) „operative Metadaten“, die für die Überprüfung der Integrität der Datendateien mit den ausgetauschten statistischen Informationen relevant sind;
- b) „prozessbezogene Metadaten“ mit Informationen zu nationalen Erhebungsmethoden und -verfahren, die für die Verwendung der ausgetauschten statistischen Informationen relevant sind.

2. Die nationalen statistischen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaats stellen den nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats und der Kommission (Eurostat) „Monitoring-Metadaten“ mit Informationen zum Gesamtwert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union, die für die Überwachung der Qualität der ausgetauschten statistischen Informationen relevant sind.

3. In den Monitoring-Metadaten werden alle in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten und in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegten statistischen Informationen berücksichtigt, die in den für jeden Bezugsmonat nach Abschnitt 33 übermittelten ausgetauschten statistischen Informationen enthalten bzw. nicht enthalten sind.

Die Informationen über den Wert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union, die in den übermittelten statistischen Informationen enthalten sind, sind nach Partnermitgliedstaat und nach Waren auf Kapitelebene der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur aufzuschlüsseln.

Die Informationen über den Wert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union, die nicht in den übermittelten statistischen Informationen enthalten sind, können auf Schätzungen beruhen und sind nach Partnermitgliedstaat und nach Waren mindestens auf Kapitelebene der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur aufzuschlüsseln.

Ist nach Abschnitt 28 Absätze 3 und 4 der Partnermitgliedstaat nicht angegeben, sind die Informationen über den Wert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union nach Waren auf Kapitelebene der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur aufzuschlüsseln. Werden jedoch Informationen, die unter die militärische Geheimhaltung fallen, nach Abschnitt 28 Absatz 3 vollständig aus den übermittelten statistischen Informationen ausgeschlossen, ist in den Monitoring-Metadaten nur der gesamte monatliche statistische Wert der Ausfuhren innerhalb der Union anzugeben.

Abschnitt 33

Zeitplan für die Bereitstellung von statistischen Informationen und Metadaten

1. Die nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats stellen den nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten und in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegten Informationen spätestens 30 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats bereit.

2. Liegen den nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zusätzliche statistische Informationen vor, stellen die nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats den nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats diese zusätzlichen statistischen Informationen so bald wie möglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Ende des Monats, in dem die zusätzlichen statistischen Informationen vorliegen, bereit.

3. Kommt es zu einer Revision bereits ausgetauschter statistischer Informationen, stellen die nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats diese revidierten Informationen so bald wie möglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Ende des Monats, in dem die revidierten statistischen Informationen vorliegen, bereit.

4. Die nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats stellen den nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes bereit:

- a) operative Metadaten nach Abschnitt 32 Absatz 1 Buchstabe a zum gleichen Zeitpunkt wie die statistischen Informationen, auf die sich die Metadaten beziehen;
- b) prozessbezogene Metadaten nach Abschnitt 32 Absatz 1 Buchstabe b so bald wie möglich, spätestens aber bei der Übermittlung der statistischen Informationen zum ersten Bezugsmonat des Jahres, auf das sich die prozessbezogenen Metadaten beziehen;

im Fall großer Änderungen in der Methodik oder anderer Änderungen, die sich auf die Qualität der bereitgestellten statistischen Informationen auswirken, ist so bald wie möglich, spätestens aber bei der Übermittlung der statistischen Informationen zum ersten Bezugsmonat des Jahres, auf das sich die prozessbezogenen Metadaten beziehen, eine Aktualisierung der prozessbezogenen Metadaten zu übermitteln;

- c) Monitoring-Metadaten nach Abschnitt 32 Absatz 2 spätestens 35 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats.

Wenn für einen bestimmten Bezugsmonat zusätzliche statistische Informationen vorliegen oder eine Revision bereits ausgetauschter statistischer Informationen erfolgt, sind die revidierten Monitoring-Metadaten spätestens 35 Kalendertage nach Ende des Monats, in dem die zusätzlichen oder revidierten statistischen Informationen vorliegen, bereitzustellen.

Abschnitt 34

Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit

1. Die von den nationalen statistischen Stellen des Ausführmitgliedstaats nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 bereitgestellten Informationen stehen nur den nationalen statistischen Stellen des Mitgliedstaats zur Verfügung, auf den sich die Daten beziehen.

2. Die statistischen Informationen dürfen ausschließlich an nationale statistische Stellen übermittelt werden, die die nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 bereitgestellten Informationen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich benötigen.

*Abschnitt 35***Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit**

Um statistische Informationen und Metadaten nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 erhalten zu dürfen, müssen die nationalen statistischen Stellen, die diese statistischen Informationen und Metadaten erhalten oder verarbeiten, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission ⁽²⁾ gewährleisten, dass das Schutzniveau ihrer IT-Systeme dem Schutzniveau der Sicherheitsstrategie der Kommission in Bezug auf ihre Informationssysteme nach dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission ⁽³⁾, den zugehörigen Durchführungsbestimmungen und entsprechenden Sicherheitsstandards genügt.

*Abschnitt 36***Datenschutz**

Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Anhangs nehmen die nationalen statistischen Stellen ihre Aufgaben für die Zwecke dieses Anhangs im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽⁴⁾ wahr.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Anhangs durch die Kommission (Eurostat) erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽⁵⁾.

*Abschnitt 37***Format der ausgetauschten vertraulichen Daten und Verfahren für den Austausch**

1. Die im Rahmen dieses Kapitels ausgetauschten statistischen Informationen und Metadaten werden in elektronischer Form ausgetauscht und über das zentrale Dateneingangsportal der Kommission (Eurostat) für Daten und gegebenenfalls Metadaten übermittelt oder hochgeladen.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Austauschstandards im Einklang mit den von der Kommission (Eurostat) zur Verfügung gestellten Durchführungsleitlinien um.

⁽²⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁽³⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

*Anlage***Liste der aus den europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr auszunehmenden Waren und Warenbewegungen**

- a) Währungsgold;
 - b) gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
 - c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
 - die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 - die Ausfuhr/Einfuhr innerhalb der Union ist nicht als Lieferung/Erwerb innerhalb der Union für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen oder im Falle einer Ausfuhr/Einfuhr außerhalb der Union hat weder ein Eigentumsübergang stattgefunden noch ist er geplant;
 - d) Warenbewegungen zwischen
 - einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten oder in Nichtmitgliedstaaten und
 - einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven anderer Mitgliedstaaten, von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet.

Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften, Konsulate, Militärbasen und Forschungsbasen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets ihres Entsendelands befinden;
 - e) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;
 - f) aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;
 - g) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
 - Werbematerial,
 - Warenmuster;
 - h) Waren zur oder nach der Reparatur oder Wartung und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
 - i) Verkehrsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für Raumfahrzeuge während des Starts;
 - j) Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Art sind, sofern sie die statistische Schwelle für den Handel außerhalb der Union von einem Wert von 1 000 EUR bzw. einer Eigenmasse von 1 000 kg nicht überschreiten, oder die nichtkommerzieller Art sind;
 - k) nach den Zollverfahren der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren zählen nicht zum Warenverkehr außerhalb der Union;
 - l) abonnierte Zeitungen und Zeitschriften;
 - m) Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen; Aussteuer und Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt; Erbschaftsgut; Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten; Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Gegenstände zur Grabausschmückung, die mit den Särgen und Urnen transportiert werden; für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren und für Katastrophenopfer bestimmte Waren.
-

ANHANG VI

Technische Spezifikationen für europäischen Statistiken über den internationalen Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen und internationaler Erbringung von Dienstleistungen*Abschnitt 1***Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Kommission veröffentlicht einen Kompilierungsleitfaden für europäische Statistiken über den internationalen Dienstleistungsverkehr nach Erbringungsarten (MoS Compilers Guide). Der Kompilierungsleitfaden (MoS Compilers Guide) ist eine Ergänzung zum Handbuch zu Statistiken über den internationalen Dienstleistungsverkehr (Manual on Statistics of International Trade in Services 2010 — MSITS 2010) und zum Kompilierungsleitfaden zum MSITS 2010.
2. Die erste Ausgabe des Kompilierungsleitfadens wird bis Ende 2021 veröffentlicht. Eine überarbeitete zweite Ausgabe wird bis Ende 2023 veröffentlicht.
3. In der ersten Ausgabe des Kompilierungsleitfadens werden die allgemeinen Schätzmethode beschrieben, die für die Schätzung der Erbringungsarten verwendet werden können, einschließlich Methoden zur Schätzung des Warenwerts und von Vertriebsdienstleistungen. Der vereinfachte Ansatz des MSITS 2010 bietet den Ausgangspunkt für solche Methoden. Die allgemeinen Schätzmethode beruhen auf statistischen Modellierungs- und Schätzmethode, anderen Unternehmensstatistiken und Verwaltungsdatenquellen. Im Allgemeinen stützen sich diese Ansätze nicht auf länderspezifische Annahmen und/oder Nachweise und können unabhängig vom Land verwendet werden.
4. Die zweite überarbeitete Ausgabe des Kompilierungsleitfadens wird empfohlene Methoden enthalten, die zur Schätzung der Erbringungsarten, der Warenwerte und der Vertriebsdienstleistungen unter Nutzung aller verfügbaren Quellen verwendet werden können, sowie Modellierungstechniken. Die empfohlenen Methoden sind Ansätze, die zur weiteren Verfeinerung der allgemeinen Schätzmethode unter Berücksichtigung der besonderen Verwaltungs- und Wirtschaftssituation eines Landes verwendet werden können. Um alle typischen Konstellationen abzudecken, werden verschiedene Ansätze angeboten.
5. Nach vier Jahren der Durchführung wird die Kommission (Eurostat) in Konsultation mit den nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten entscheiden, ob der Kompilierungsleitfaden von Eurostat und der OECD für die Statistik über den Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen (STEC) überarbeitet werden sollte.

*Abschnitt 2***Definitionen der Variablen und Aufschlüsselungen**

Für die Zwecke der europäischen Statistiken über den internationalen Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen und über die internationale Erbringung von Dienstleistungen nach Erbringungsarten gelten die folgenden Definitionen der Variablen und Aufschlüsselungen.

Dienstleistungen sind das Ergebnis einer Produktionstätigkeit, die die Bedingungen der verbrauchenden Einheiten verändert oder den Austausch von Produkten oder finanziellen Vermögenswerten erleichtert. Dienstleistungen sind im Allgemeinen keine gesonderten Positionen, an denen Eigentumsrechte begründet werden können, und im Allgemeinen können sie nicht von ihrer Produktion getrennt werden.

Die **internationale Erbringung von Dienstleistungen** umfasst:

- Dienstleistungsverkehr zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen (entsprechend den Erbringungsarten 1, 2 und 4 wie in Abschnitt 2, Absatz II definiert) und
- Erbringung von Dienstleistungen über die Operationen von Auslandsunternehmenseinheiten (Erbringungsart 3 wie in Abschnitt 2, Absatz II definiert).

I. Variablen

1) Variable 460101: Einfuhren und Erwerb von Dienstleistungen

„Einfuhren und Erwerb von Dienstleistungen“ umfasst den Wert aller von nicht Gebietsansässigen für Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen und den Wert international erbrachter Dienstleistungen von Auslandsunternehmenseinheiten mit Sitz in der Meldevolkswirtschaft an Gebietsansässige. Von nicht Gebietsansässigen für Gebietsansässige erbrachte Dienstleistungen umfassen die Erbringungsarten 1, 2 und 4 und von Auslandsunternehmenseinheiten mit Sitz in der Meldevolkswirtschaft an Gebietsansässige erbrachte Dienstleistungen entsprechen der Erbringungsart 3 wie in Absatz II.1 definiert.

2) Variable 460201: Ausfuhren und Erbringung von Dienstleistungen

„Ausfuhren und Erbringung von Dienstleistungen“ umfasst den Wert aller von Gebietsansässigen für nicht Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen und den Wert international erbrachter Dienstleistungen für Gebietsansässige eines anderen Landes durch Einrichtung einer (von einer gebietsansässigen Einheit kontrollierten) Auslandsunternehmenseinheit in diesem Land. Von Gebietsansässigen für nicht Gebietsansässige erbrachte Dienstleistungen umfassen die Erbringungsarten 1, 2 und 4 und von Auslandsunternehmenseinheiten erbrachte Dienstleistungen entsprechen der Erbringungsart 3 wie in Absatz II.1 definiert.

3) Variable 240401: Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen

Der „statistische Wert“ für Dienstleistungen ist definiert als der Wert der zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen zu Marktpreisen gehandelten Dienstleistungen. Die Marktpreise beziehen sich auf den derzeitigen Marktwert, das heißt, die Werte, zu denen Dienste ausgetauscht werden oder gegen Geld ausgetauscht werden könnten, wobei alle Rabatte, Erstattungen und anderen Anpassungen berücksichtigt werden.

Somit ist der statistische Wert der Einfuhren nach Unternehmen der Wert der gesamten von nicht Gebietsansässigen für Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen zu Marktpreisen.

4) Variable 251101: Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen

Der „statistische Wert“ für Dienstleistungen ist definiert als der Wert der zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen zu Marktpreisen gehandelten Dienstleistungen. Die Marktpreise beziehen sich auf den derzeitigen Marktwert, das heißt, die Werte, zu denen Dienste ausgetauscht werden oder gegen Geld ausgetauscht werden könnten, wobei alle Rabatte, Erstattungen und anderen Anpassungen berücksichtigt werden.

Somit ist der statistische Wert der Ausfuhren nach Unternehmen der Wert der gesamten von Gebietsansässigen für nicht Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen zu Marktpreisen.

II. Aufschlüsselungen

1. Aufschlüsselung nach Erbringungsart:

International erbrachte Dienstleistungen können nach den folgenden vier Erbringungsarten aufgeschlüsselt werden:

Erbringungsart 1: Grenzüberschreitende Erbringung — liegt vor, wenn eine Dienstleistung „aus dem Hoheitsgebiet eines Landes in das Hoheitsgebiet eines anderen Landes“ erbracht wird. Dies ist vergleichbar zum Warenverkehr, bei dem das Produkt grenzüberschreitend geliefert wird und der Verbraucher und der Zulieferer in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten bleiben.

Erbringungsart 2: Verbrauch im Ausland — liegt vor, wenn die Dienstleistung „im Hoheitsgebiet eines Landes an einen Dienstleistungskunden in einem anderen Land“ erbracht wird, das heißt, dass sich entweder der Kunde oder sein Eigentum im Ausland befinden. Typische Beispiele dafür sind touristische Aktivitäten wie Museums- und Theaterbesuche sowie Auslandsreisen zum Zwecke medizinischer Behandlungen oder für Sprachkurse. Dienstleistungen wie Schiffsreparaturen im Ausland, bei denen nur das Eigentum des Kunden ins Ausland bewegt wird oder sich im Ausland befindet, werden ebenfalls erfasst.

Erbringungsart 3: Kommerzielle Präsenz — liegt vor, wenn eine Dienstleistung „von einem Dienstleistungserbringer aus einem Land in Form einer kommerziellen Präsenz im Hoheitsgebiet eines anderen Landes“ erbracht wird. Dienstleistungserbringer müssen häufig eine kommerzielle Präsenz im Ausland einrichten, um in den verschiedenen Stadien von Produktion, Verteilung, Marketing, Verkauf und Lieferung sowie für den Kundendienst einen engeren Kundenkontakt zu gewährleisten. Die kommerzielle Präsenz auf einem Auslandsmarkt umfasst nicht nur juristische Personen im strengen rechtlichen Sinne, sondern auch rechtliche Einheiten, die einige Merkmale gemeinsam haben, etwa Vertreterbüros und Zweigstellen. Dazu gehören beispielsweise Finanzdienstleistungen, die von einer Zweigstelle oder Niederlassung einer ausländischen Bank erbracht werden, medizinische Dienstleistungen, die von einem Krankenhaus mit ausländischem Eigentümer erbracht werden, und Kurse, die von einer Schule mit ausländischem Eigentümer angeboten werden.

Erbringungsart 4: Anwesenheit natürlicher Personen — liegt vor, wenn sich eine Person vorübergehend im Hoheitsgebiet einer anderen Volkswirtschaft als seiner eigenen aufhält, um eine kommerzielle Dienstleistung zu erbringen. Die Erbringungsart 4 ist definiert als die Erbringung einer Dienstleistung „von einem Dienstleistungserbringer aus einem Land in Form der Anwesenheit natürlicher Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Landes“. Im Allgemeinen umfasst die Erbringungsart 4 Folgendes:

— Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie Lohn- und Gehaltsempfänger eines ausländischen Dienstleistungserbringers oder selbstständig sind;

- Versetzungen innerhalb eines Unternehmens und ausländische Lohn- und Gehaltsempfänger, die unmittelbar von Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt werden;
- Dienstleistungsverkäufer, die das Gastland betreten, um vertragliche Beziehungen für einen Dienstleistungsvertrag aufzunehmen, oder Personen, die für die Einrichtung einer kommerziellen Präsenz verantwortlich sind.

2. Aufschlüsselung nach Produkt gemäß Kategorien, ergänzenden Gruppierungen und detaillierten Kategorien der EBOPS 2010

Die erforderlichen Kategorien, ergänzenden Gruppierungen und detaillierten Kategorien orientieren sich an EPOPS 2010 und MSITS 2010 und werden im Folgenden definiert:

1. Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer

Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer umfassen Tätigkeiten wie die Veredelung, Montage, Etikettierung und Verpackung durch Unternehmen, die nicht die Eigentümer der betreffenden Waren sind. Beispiele sind Erdölraffination, Verflüssigung von Erdgas und das Zusammenfügen von Kleidung und Elektrogeräten. Nicht erfasst ist die Montage von Fertigbauteilen (erfasst bei Bauleistungen) sowie die Etikettierung und Verpackung im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen (erfasst bei Transportleistungen).

Die Herstellung wird von einer Einheit übernommen, die nicht Eigentümerin der Waren ist und an die der Eigentümer eine Gebühr entrichtet. Da sich die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die betreffenden Waren nicht ändern, wird kein Geschäft des allgemeinen Warenverkehrs zwischen dem verarbeitenden Unternehmen und dem Eigentümer erfasst. Nur die vom verarbeitenden Unternehmen erhobene Gebühr wird unter diesem Posten erfasst, darin können jedoch die Kosten für vom verarbeitenden Unternehmen gekaufte Materialien enthalten sein.

Ein Element des internationalen Handels ist gegeben, wenn die Arbeiten von einem Gebietsansässigen einer Volkswirtschaft für den in einem anderen Land gebietsansässigen Eigentümer der Waren durchgeführt werden. Die Behandlung dieser Dienstleistungen ist nicht davon abhängig, ob sich die Waren davor oder danach im physischen Besitz des Eigentümers befanden oder nicht.

2. Instandhaltung und Reparaturdienstleistung a. n. g.

Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen, die anderweitig nicht genannt sind, umfassen Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen durch Gebietsansässige an Waren, die im Eigentum von nicht Gebietsansässigen stehen (und umgekehrt). Die Reparaturen können sowohl am Standort des Reparaturdienstleisters als auch an einem anderen Ort durchgeführt werden. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen an Schiffen, Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen werden von dieser Position erfasst. Die Fahrzeugreinigung wird unter Transportleistungen erfasst. Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen im Baugewerbe werden unter Baugewerbe/Bau erfasst. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Computer werden unter EDV-Dienstleistungen erfasst.

Der für Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen verzeichnete Wert entspricht dem Wert der durchgeführten Reparaturarbeiten und nicht dem Bruttowert der Waren vor und nach der Reparatur. Der Wert der Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen umfasst alle vom Reparierenden bereitgestellten Teile oder Materialien, die im Preis enthalten sind (separat in Rechnung gestellte Teile und Materialien werden nicht unter Dienstleistungen, sondern unter allgemeiner Warenverkehr erfasst). Sowohl kleinere Reparaturen, durch die der Gegenstand betriebsbereit erhalten wird, als auch große Reparaturen, mit denen die Effizienz oder die Kapazität der Ware verbessert oder die Lebensdauer verlängert werden, werden erfasst. Es wird keine Unterscheidung dahin gehend vorgenommen, ob Reparaturdienstleistungen vom Kunden als Intermediärverbrauch oder Anlageinvestitionen verzeichnet werden.

3. Transportleistungen

Transportleistungen umfassen den Vorgang der Beförderung von Personen und Gegenständen von einem Ort an einen anderen Ort sowie damit verbundene Hilfs- und Unterstützungsleistungen und die Anmietung (Chartern) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal. Post- und Kurierdienste werden ebenfalls erfasst. Transportleistungen können nach Verkehrszweig und danach, was befördert wird (Personen oder Fracht), eingeteilt werden.

Ein Transportdienstleister kann Unteraufträge vergeben, um die Dienstleistungen anderer Betreiber für die Bereitstellung von Teilen der endgültigen Transportleistung nutzen zu können. Solche Dienstleistungen sind auf Bruttobasis zu erfassen. Beispielsweise kann ein Kurierdienstleister getrennte Verträge mit mehr als einem Transportdienstleister abschließen. Von Transportleistungsanbietern an Agenten gezahlte Provisionen sind getrennt zu erfassen.

3.1. Seetransportleistungen

Seetransportleistungen umfassen alle internationalen Fracht- und Personentransportleistungen, die von Schiffen für die Seeschifffahrt durchgeführt werden, jedoch nicht den Transport in Unterwasserrohrleitungen (erfasst unter Transport in Rohrleitungen) und den Fahrpreis für Kreuzfahrten (erfasst unter Reisen).

3.2. Lufttransportleistungen

Lufttransportleistungen umfassen alle internationalen Fracht- und Personentransportleistungen, die mit einem Luftfahrzeug erbracht werden.

3.3. Andere Verkehrszweige

Hierunter fallen alle nicht im See- oder Luftverkehr erbrachten Transportleistungen. Darunter fallen folgende Verkehrszweige:

Raumtransport umfasst das Befördern von Satelliten in die Umlaufbahn durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) sowie sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie den Transport von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke. Hierunter fallen auch der Personentransport in der Raumfahrt und die Zahlungen, die von einer Volkswirtschaft dafür geleistet werden, dass ihre Gebietsansässigen mit dem Raumfahrzeug einer anderen Volkswirtschaft befördert werden.

Eisenbahntransportleistungen umfassen den Transport auf dem Schienenweg.

Straßentransportleistungen umfassen den internationalen Frachttransport mit Lastkraftwagen und den internationalen Personentransport mit Linien- und Reisebussen.

Transportleistungen der Binnenschifffahrt umfassen internationale Transportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Eingeschlossen sind sowohl Wasserstraßen, die innerhalb eines einzigen Landes liegen, als auch Wasserstraßen, die zu zwei oder mehr Ländern gehören.

Transport in Rohrleitungen umfasst den Transport von Waren in Rohrleitungen, z. B. von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und Gas. Ausgenommen sind Leistungen der Verteilung von Wasser, Gas und anderen Erdölprodukten, in der Regel von Zwischenlagern an die Kunden, (erfasst unter sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g.), sowie der Wert der transportierten Waren (erfasst unter allgemeiner Warenverkehr).

Elektrizitätsübertragung umfasst Leistungen der Beförderung oder Übertragung von Strom bei hoher Spannung über ein Verbundleistungsnetz samt zugehöriger Ausrüstung von den Einspeisepunkten zu den Umspannanlagen, die sie zwecks Bereitstellung für Kunden oder andere elektrische Systeme herunterspannen. Die Übertragung gilt als abgeschlossen, wenn der Strom in Verteilungsanlagen eines elektrischen Systems gelangt, die Elektrizität an die Endverbraucher für den Verbrauch liefern. Der eigentliche Strom (erfasst unter allgemeiner Warenverkehr) und die Elektrizitätsverteilung, also die Lieferung des Stroms von der Verteilerstation an den Kunden (erfasst unter sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g.) werden hier nicht erfasst.

Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Transport umfassen alle übrigen Transportleistungen, die keiner der vorstehend beschriebenen Positionen von Transportleistungen zugeordnet werden können.

3.4. Post- und Kurierdienstleistungen

Post- und Kurierdienstleistungen umfassen Abholung, Beförderung und Auslieferung von Briefen, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und sonstigen Drucksachen, Päckchen und Paketen. Dazu gehören auch Dienstleistungen an Postschaltern wie der Verkauf von Briefmarken, Postlagerungsdienste und Telegrammdienste und das Vermieten von Postfächern.

Fakultativ: Bewertung von Frachttransportleistungen auf Basis der Geschäfte

Zusätzliche Angaben zum Wert von Frachttransportleistungen, die von Gebietsansässigen an nicht Gebietsansässige und umgekehrt erbracht werden, sind als Ergänzung zu den Daten zum Frachttransport, die nach den FOB/FOB-Bewertungsgrundsätzen für Güter erhoben wurden, erforderlich. Diese Informationen sind nützlich, weil sie die tatsächlichen Marktgeschäfte ohne Korrekturen, Anpassungen oder Schätzungen widerspiegeln.

In diesem Fall wird die Transportleistung nur dann verzeichnet, wenn ein Geschäft einer Transportleistung zwischen einem Gebietsansässigen und einem nicht Gebietsansässigen stattfindet. Die Erfassung der getrennten Transportleistung hängt von den im Vertrag für den Verkauf oder Kauf der Waren festgelegten und im Rahmen des Marktgeschäfts umgesetzten Lieferbedingungen ab.

Wird der Vertrag über die Transportleistungen zwischen zwei Gebietsansässigen für Transportleistungen für eine ausgeführte Ware geschlossen, könnte diese Transportleistung auf der Grundlage dieser Messmethode ausgeschlossen werden, ein Teil davon würde jedoch erfasst werden, wenn die Grundsätze der Zahlungsbilanz anzuwenden wären. Das geschieht beispielsweise, wenn die im Vertrag für den Verkauf oder Kauf einer Ware vorgesehenen Lieferbedingungen eine Lieferung frei Haus („frachtfrei“) vorsehen und wenn der Ausführer mit einem Gebietsansässigen der ausführenden Volkswirtschaft vertraglich vereinbart hat, die Transportleistung zu stellen. Die geschäftsbasierte Messmethode käme in folgenden Fällen zum Einsatz:

- Es wurde ein Vertrag zur Erbringung von Transportleistungen zwischen einem Gebietsansässigen und einem nicht Gebietsansässigen geschlossen und die Lieferbedingungen ab Werk festgelegt. Die gesamte Transportleistung wird erfasst, einschließlich dem Teil der Transportleistung, die vor der Grenze des ausführenden Landes erfolgt.
- Transportleistungen erfolgen zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen im Kontext von Dreiländerverkehr und Küstennavigation oder Kabotage.

4. Reisen

Die Komponente der EBOPS 2010 unterscheidet sich vom Großteil des internationalen Dienstleistungsverkehrs, da sie am Geschäftspartner orientiert ist. Anders als die meisten Dienstleistungen der EBOPS sind Reisen kein spezifisches Produkt; sie umfassen vielmehr eine Palette an Waren und Dienstleistungen, die nicht Gebietsansässige in der von ihnen besuchten Volkswirtschaft konsumieren. Reisen sind definiert als Waren und Dienstleistungen, die durch nicht Gebietsansässige während ihres Aufenthalts in einer Volkswirtschaft von dieser Volkswirtschaft für die eigene Verwendung oder zur Weitergabe erworben werden. Dazu zählen Aufenthalte beliebiger Dauer, sofern kein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts stattfindet.

Die am häufigsten unter Reisen erfassten Waren und Dienstleistungen sind Unterkunft, Lebensmittel, Getränke und Transportleistungen, die in der besuchten Volkswirtschaft gekauft werden (und in der liefernden Volkswirtschaft verbraucht werden). Geschenke, Andenken und sonstige Artikel, die für die eigene Verwendung gekauft werden und aus den besuchten Volkswirtschaften ausgeführt werden können, werden ebenfalls erfasst.

Im Einklang mit dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung werden Waren und Dienstleistungen, die während des Besuchs erworben, aber zuvor oder danach bezahlt werden, zu Reisen gezählt. Waren und Dienstleistungen können dadurch erworben werden, dass sie von der Person, die sich ins Ausland begibt, bezahlt oder in ihrem Namen bezahlt werden, sofern es keine Gegenleistung gibt (beispielsweise freie Unterkunft und Verpflegung; in einem solchen Fall liegt auch eine entsprechende Übertragung vor) oder auf eigene Rechnung hergestellt werden (trifft auf einige Fälle von Immobilieneigentum und zeitanteilig genutzter Unterkunft zu).

5. Bautätigkeit

Unter Bautätigkeiten werden die Errichtung, Verwaltung, Renovierung, Reparatur oder Erweiterung von Sachanlagen in Form von Gebäuden, Landverbesserungen technischer Art und sonstigen Bauwerken wie Straßen, Brücken und Dämmen erfasst. Außerdem werden damit verbundene Installations- und Montagearbeiten, Erschließungsmaßnahmen und allgemeine Bautätigkeiten, Spezialdienstleistungen wie Maler-, Klempner- und Abrissarbeiten berücksichtigt.

Bautätigkeiten werden auf Bruttobasis bewertet, also einschließlich aller Waren und Dienstleistungen, die als Vorleistungen für die Arbeiten genutzt werden, anderer Produktionskosten und des Betriebsüberschusses, der den Eigentümern des Bauunternehmens zufließt. Dieses Bewertungsprinzip entspricht dem, mit dem die Gesamtproduktion (Waren und Dienstleistungen zusammengefasst) nach dem SNA 2008 bewertet wird.

Erbringt ein Bauunternehmen seine Dienstleistungen im Ausland über eine physische Präsenz während eines längeren Zeitraums (mehr als zwölf Monate), ohne jedoch eine rechtliche Einheit im Land des Kunden einzurichten, und sind die Operationen durchaus nennenswert, muss der Datenersteller möglicherweise in Betracht ziehen, dass aus statistischer Sicht eine fiktive institutionelle Einheit zu berücksichtigen ist. In diesem Fall werden die entsprechenden internationalen Geschäfte nicht als Dienstleistungsverkehr behandelt (diese Geschäfte werden unter ausländischen Direktinvestitionen — Ströme, Einkünfte und Bestände — erfasst, und die diesen Geschäften entsprechenden Daten sind als FATS (Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten) erfasst). Wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, werden die internationalen Geschäfte als Dienstleistungsverkehr zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen behandelt.

6. Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen

Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen umfasst die Erbringung verschiedener Arten von Versicherungsleistungen durch gebietsansässige Versicherungsunternehmen an nicht Gebietsansässige und umgekehrt.

Versicherungsleistungen sichern einzelne Einheiten (Staat, Unternehmen und Haushalte), die bestimmten Risiken ausgesetzt sind, finanziell gegen die Folgen definierter Ereignisse ab. Außerdem agieren Versicherer häufig als finanzielle Vermittler, die von diesen Einheiten gesammelte Mittel in finanzielle oder andere Vermögenswerte mit Blick auf die Abwicklung künftiger Versicherungsfälle investieren.

Pensionsfonds werden eingerichtet, um Leistungen für Ruhestand oder Invalidität bestimmter Gruppen von Lohn- und Gehaltsempfängern bereitzustellen. Sie sind insofern mit Versicherungen vergleichbar, dass sie mit Blick auf die Investition der Mittel für ihre Begünstigten als Vermittler agieren und manche Risiken verteilen.

Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen umfassen folgende Teilkomponenten: Direktversicherung; Rückversicherung; Versicherungsnebenleistungen; Dienstleistungen von Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen.

7. Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungen umfassen finanzielle Mittler- und Hilfsleistungen, ausgenommen solche, die von Versicherungsunternehmen und Alterssicherungssystemen erbracht werden. Diese Dienstleistungen umfassen üblicherweise von Banken und sonstigen Vermittlern und Helfern im Finanzbereich erbrachte Dienstleistungen. Erfasst werden Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten erbracht werden, sowie sonstige Dienstleistungen mit Bezug zu finanziellen Tätigkeiten, unter anderem Entgegennahme von Einlagen und Kreditvergabe, Akkreditive, Finanzierungsleasing, Factoring, Übernahmen und Clearing. Ebenso erfasst sind Finanzberatungsdienstleistungen, Verwahrung von finanziellen Vermögenswerten oder Bullion, Vermögensverwaltung, Auswertungsdienste, Komfortdienste, Liquiditätsbereitstellungsdienste, Risikoübernahmedienste (außer Versicherungen), M&A-Dienste, Bonitätsbewertung, Börsendienstleistungen und Vertrauensdienste.

Gebühren für Finanzdienstleistungen können wie folgt in Rechnung gestellt werden: ausdrückliche Rechnungstellung; Margen auf An- und Verkäufe; bei Einrichtungen der Vermögensverwaltung von erzielten Vermögenseinkommen abgezogene Kosten für Vermögensverwaltung; oder Margen zwischen dem Zinssatz und dem Referenzzinssatz auf Anleihen und Einlagen (unterstellte Bankdienstleistungen, FISIM).

Bei finanziellen Vermittlern kann die Bilanz zwischen ausdrücklicher Rechnungsstellung und unterstellten Leistungen in Zeitverlauf und je nach Einrichtung unterscheiden; daher sind Daten zu beiden Aspekten erforderlich, um ein vollständiges Bild der erbrachten Dienstleistungen zu zeichnen.

8. Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.

Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g., umfassen:

- Gebühren für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Herstellungsverfahren und Muster, einschließlich Betriebsgeheimnisse und Franchising). Diese Rechte können sich aus Forschung und Entwicklung sowie aus dem Marketing ergeben und
- Lizenzgebühren für die Reproduktion oder den Vertrieb von geistigem Eigentum, das in produzierten Originalen oder Prototypen verkörpert ist (z. B. Urheberrechte an Büchern und Manuskripten, Computersoftware, filmische Arbeiten und Tonaufnahmen), sowie damit verbundene Rechte (z. B. für Live-Aufführungen und TV-, Kabel- oder Satellitenübertragungen).

9. Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen

Die Definition von EDV- und Telekommunikationsdienstleistungen richtet sich nach der Art der Dienstleistungen und nicht nach der Methode der Erbringung. Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen können in drei Teilkomponenten unterteilt werden: Telekommunikationsdienstleistungen, EDV-Dienstleistungen und Informationsdienstleistungen.

9.1. Telekommunikationsdienstleistungen

Telekommunikationsdienstleistungen umfassen die Verbreitung oder Übertragung von Ton, Bildern, Daten oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernseekabel, Radio- und Fernsehsatellit, E-Mail, Fax usw.; hierzu gehören auch Netzwerkdienste für Unternehmen, Telekonferenzen und Unterstützungsdienstleistungen. Der Wert der übertragenen Informationen ist darin nicht enthalten. Ferner gehören dazu auch Mobilfunkdienste, Internet-Backbone-Services und Online-Zugangsdienste einschließlich der Bereitstellung von Internetzugang. Nicht inbegriffen sind Dienstleistungen der Installation von Telefonnetzausrüstung (erfasst unter Bauleistungen) und Datenbankleistungen (erfasst unter Informationsdienstleistungen).

9.2. EDV-Dienstleistungen

EDV-Dienstleistungen umfassen Dienste im Zusammenhang mit Hard- und Software und Datenverarbeitungsdienste.

9.3. Informationsdienstleistungen

Informationsdienstleistungen sind unterteilt in Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie sonstige Informationsdienstleistungen:

- Zu den Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen zählen die Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.
- Zu den sonstigen Informationsdienstleistungen zählen Datenbankdienste (z. B. Entwicklung von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken einschließlich Verzeichnisse und Mailinglisten) — sowohl online und über magnetische, optische und Printmedien — sowie Internetsuchportale (einschließlich Suchmaschinen, die Internetadressen liefern, nachdem die Kunden durch Eingabe von Suchwörtern eine Anfrage gesendet haben). Hierzu gehören auch: direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, ob postalisch, elektronisch oder auf sonstige Weise bezogen; sonstige Bereitstellung von Online-Inhalten; Dienstleistungen von Bibliotheken und Archiven. (Große Abnahmemengen von Zeitungen und Zeitschriften fallen unter allgemeinen Warenverkehr).

Heruntergeladene Inhalte, bei denen es sich weder um Software noch um ein audiovisuelles oder verwandtes Produkt handelt, werden unter Informationsdienstleistungen erfasst.

10. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Diese Kategorie umfasst: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen, technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen.

10.1. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

„Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung“ umfasst Dienstleistungen, die mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung neuer Produkte und Verfahren verbunden sind, und umfasst Tätigkeiten in Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften.

10.2. Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen

Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen umfassen: 10.2.A. Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung; und 10.2.B. Dienstleistungen für Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen.

10.2.1. (fakultativ) Dienstleistungen der Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public Relations-Beratung

Dienstleistungen für die allgemeine Verwaltung einer Zweigstelle, einer Niederlassung oder verbundener Unternehmen, die von einem Mutterunternehmen oder einem anderen verbundenen Unternehmen erbracht werden, werden häufig unter Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung erfasst.

10.2.2. (fakultativ) Dienstleistungen für Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen

Dienstleistungen für Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen, die zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen erbracht werden, umfassen die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen; die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche; Messedienste von Messeveranstaltern; die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland; Marktforschung; Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen.

10.3. Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Sie umfassen: Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen; Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau; Operationelles Leasing; Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.

10.3.1. (fakultativ) Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen

10.3.2. (fakultativ) Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau

„Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau“ ist in drei Teile unterteilt: Abfallbehandlung und Reinigungsdienste; Nebenleistungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei; und Dienstleistungen für den Bergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

10.3.3. (fakultativ) Operationelles Leasing

Operationelles Leasing umfasst die Vermietung produzierter Vermögensgüter im Rahmen von Vereinbarungen, in denen die Nutzung der Vermögensgüter durch den Leasingnehmer vorgesehen, aber die meisten mit dem Eigentum an den Aktiva verbundenen Risiken und Vorteile nicht auf den Leasingnehmer übertragen werden. Diese Dienstleistungen umfassen Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen zur Anmietung oder Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln wie Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw., ohne Bedienungspersonal. Zahlungen für operationelles Leasing mit Bezug zu anderen Arten von Ausrüstung werden ebenfalls erfasst und können nach folgenden Merkmalen unterschieden werden:

- Der Leasinggeber hält in der Regel einen gewissen Bestand an Vermögenswerten, die Nutzer — gegebenenfalls auf Anforderung — mieten oder kurzfristig leihen können.
- Diese Vermögenswerte können für unterschiedliche Zeiträume vermietet werden und der Leasingnehmer kann die Miete nach Ablauf dieses Zeitraums erneuern.
- Häufig ist der Leasinggeber im Rahmen der für den Leasingnehmer erbrachten Dienstleistung für die Wartung und Reparatur der Vermögenswerte verantwortlich.

10.3.4. (fakultativ) Handelsleistungen

Unter Handelsleistungen werden Verbindlichkeiten aus Provisionen auf Waren- und Dienstleistungsgeschäfte gegenüber Transithändlern, Maklern und Händlern an Warenbörsen, Auktionatoren und Warenkommissionären erfasst. Diese Dienstleistungen umfassen beispielsweise Auktionsgebühren oder Vermittlerprovisionen für den Verkauf von Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Waren. Ist der Händler der Eigentümer der verkauften Waren, ist kann die Händlermarge üblicherweise nicht vom Warenwert getrennt werden.

Alle Margen, die nicht im FOB-Preis der Waren enthalten sind, werden unter Handelsleistungen erfasst. Ausgenommen von Handelsleistungen sind Franchisegebühren (erfasst unter Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.); Maklerdienste im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (erfasst unter Finanzdienstleistungen); und Gebühren im Zusammenhang mit Transportleistungen, z. B. Vermittlungsprovisionen (erfasst unter Transportleistungen).

10.3.5. (fakultativ) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g.

„Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g.“ umfasst Leistungen der Verteilung von Wasser, Dampf, Gas und anderen Erdölzeugnissen sowie Elektrizitätsverteilungsleistungen, sofern diese getrennt von Übertragungsleistungen ermittelt werden können (die Übertragung dieser Produkte wird unter Transportleistungen erfasst); Klimaanlage; Vermittlung von Personal (von diesem Personal erbrachte Dienstleistungen werden unter den jeweiligen Positionen für die Dienstleistungen erfasst); Detektei- und Schutzdienste; Übersetzen und Dolmetschen; fotografische Dienste; Gebäudereinigung; Immobiliendienstleistungen für Unternehmen; und alle anderen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die keiner der aufgeführten unternehmensbezogenen Dienstleistungen zugeordnet werden können.

11. Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit

Hierzu zählen audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit.

11.1. Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen

„Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen“ umfasst Dienstleistungen im Zusammenhang mit audiovisuellen Tätigkeiten (Filme, Musik, Radio und Fernsehen) sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit darstellender Kunst.

11.2. Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit

Diese Kategorie umfasst: Bildungsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit und sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke.

12. Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.

„Regierungswaren und -leistungen a. n. g.“ umfasst:

- Waren und Dienstleistungen, die von und für Exklaven wie Botschaften und Militärbasen geliefert bzw. erbracht werden
- Waren und Dienstleistungen, die im Ausland stationierte Diplomaten, Konsultatsmitarbeiter und militärisches Personal und deren Angehörige im Gastland erwerben
- Von und für Regierungen erbrachte Dienstleistungen, die nicht in anderen Dienstleistungskategorien erfasst werden

Ergänzende Gruppierungen der EBOPS 2010

Handelsgeschäfte insgesamt umfasst alle Geschäfte im Zusammenhang mit Vertriebsleistungen für Waren und Dienstleistungen. Provisionen auf Waren- und Dienstleistungsgeschäfte gegenüber Transithändlern, Maklern und Händlern an Warenbörsen usw., die nicht Eigentümer der von ihnen ge- und verkauften Waren sind (erfasst unter Handelsleistungen), sowie Händlermargen sind enthalten. Die Margen von Groß- und Einzelhändlern sind meist untrennbar im Warenwert der verkauften Waren enthalten (erfasst unter Waren im Transithandel) und werden nicht gesondert in Zahlungsbilanzstatistiken erfasst.

„Handelsgeschäfte insgesamt“ umfasst:

a) Handelsleistungen

- b) die geschätzten **Vertriebsdienstleistungen**, die im Wert der verkauften Produkte (einschließlich Waren im Transithandel) enthalten sind.

Vertriebsdienstleistungen umfassen die Handelsmargen von Groß- und Einzelhändlern.

Im SNA 2008 werden Groß- und Einzelhändler definiert als Einheiten, die Waren erwerben und ohne oder nach geringfügiger Veredelung (z. B. Reinigung oder Verpackung) weiterverkaufen. Sie erbringen eine Dienstleistung für Produzenten und Verbraucher von Waren, indem sie eine Auswahl an Waren an angemessenen Orten lagern, ausstellen und liefern und damit den Kauf erleichtern. Ihre Ergebnisse werden als Gesamtwert der mit den zum Wiederverkauf gekauften Produkte erwirtschafteten Handelsmargen gemessen. Die Margen, die für diese Vertriebsdienstleistungen stehen, sind entweder in den FOB-Werten der Waren, auf die sie sich beziehen, enthalten, oder werden vom Einführer vorgesehen.

Tabelle 1. Aufschlüsselung nach Produkt gemäß Hauptkategorien, detaillierten Kategorien und ergänzenden Gruppierungen der EBOPS 2010

Hauptkategorien der EBOPS 2010	Detaillierte Kategorien der EBOPS 2010
1. Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	
2. Instandhaltungs- und Reparaturleistungen, a. n. g.	<i>Fakultativ: 2.a davon: Waren</i>
3. Transportleistungen <i>Fakultativ: Bewertung von Frachttransportleistungen auf Basis der Geschäfte</i>	3.1. Seetransportleistungen
	3.2. Lufttransportleistungen
	3.3. Andere Verkehrszweige
	3.4. Post- und Kurierdienstleistungen
4. Reisen	4.a. Davon: Waren
5. Bautätigkeit	5.a. Davon: Waren
6. Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	
7. Finanzdienstleistungen	
8. Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.	
9. Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	9.1. Telekommunikationsdienstleistungen
	9.2. EDV-Dienstleistungen
	9.3. Informationsdienstleistungen
10. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	10.1. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
	10.2. Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen
	<i>Fakultativ:</i>
	10.2.1. <i>Dienstleistungen der Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung</i>
	10.2.2. <i>Dienstleistungen für Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen</i>

Hauptkategorien der EBOPS 2010	Detaillierte Kategorien der EBOPS 2010
	10.3. Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen
	<i>Fakultativ:</i>
	10.3.1. Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen;
	10.3.2. Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau;
	10.3.3. Operationelles Leasing;
	10.3.4. Handelsleistungen;
	10.3.5. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g.
11. Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	11.1. Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen
	11.2. Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit
12. Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.	12.a davon Waren

Ergänzende Gruppierungen der EBOPS 2010

- C. Handelsgeschäfte insgesamt (*fakultativ*)
- C.a Handelsleistungen (Position 10.3.4 — *fakultativ*)
- C.b Vertriebsdienstleistungen

Tabelle 2. Aufschlüsselung nach Produkt gemäß CPA-Klassifikation (**freiwillige Datenübermittlung**)

Die nachstehende Aufschlüsselung enthält die empfohlene Detailebene für die freiwillige Datenübermittlung nach CPA-Klassifikation.

Die CPA ist die europäische Güterklassifikation (Waren und Dienstleistungen) in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen. In der CPA kann jedes Produkt jeweils einer einzelnen Position der Klassifikation der Wirtschaftszweige zugeordnet werden. Daher wird es der wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet, in deren Rahmen es produziert wird. Somit folgt die CPA der Struktur der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) und wird für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

A-U	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT
A	ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI
B	BERGBAUERZEUGNISSE; STEINE UND ERDEN
C	HERGESTELLTE WAREN (Fertigungsdienstleistungen)
D	ENERGIE UND DIENSTLEISTUNGEN DER ENERGIEVERSORGUNG

A-U	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT
E	WASSER; DIENSTLEISTUNGEN DER ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND DER BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
F	GEBÄUDE UND BAUARBEITEN
G	HANDELSLEISTUNGEN; INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN
45	Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen
46	Großhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen)
47	Einzelhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen)
H	VERKEHRS- UND LAGEREILEISTUNGEN
49	Landverkehrsleistungen und Transportleistungen in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrtsleistungen
51	Luftfahrleistungen
52	Lagereleistungen sowie sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
53	Post- und Kurierdienstleistungen
I	BEHERBERGUNGS- UND GASTRONOMIEDIENSTLEISTUNGEN
55	Beherbergungsdienstleistungen
56	Gastronomiedienstleistungen
J	INFORMATIONSDIENST- UND KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN
58	Dienstleistungen des Verlagswesens
59	Dienstleistungen der Herstellung, des Verleihs und Vertriebs von Filmen und Fernsehprogrammen, von Kinos und Tonstudios; Verlagsleistungen bezüglich Musik
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen
61	Telekommunikationsdienstleistungen
62	Dienstleistungen der EDV-Programmierung und -Beratung und damit verbundene Dienstleistungen
63	Informationsdienstleistungen

A-U	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT
K	FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
64	Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionen
65	Dienstleistungen von Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
66	Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Dienstleistungen
L	DIENSTLEISTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESENS
M	FREIBERUFLICHE, WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen
70	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatungsleistungen
71	Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros und der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung
72	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
73	Werbe- und Marktforschungsleistungen
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen
75	Dienstleistungen des Veterinärwesens
N	SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
77	Dienstleistungen der Vermietung von beweglichen Sachen
78	Dienstleistungen der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften und des Personalmanagements
79	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern und sonstige Reservierungsdienstleistungen
80	Wach-, Sicherheits- und Detekteileistungen
81	Dienstleistungen der Gebäudebetreuung und des Garten- und Landschaftsbaus
82	Wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, a. n. g.
O	DIENSTLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG, DER VERTEIDIGUNG UND DER SOZIALVERSICHERUNG

A-U	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT
P	ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSDIENSTLEISTUNGEN
Q	DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS
R	KUNST-, UNTERHALTUNGS- UND ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN
S	SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN
T	DIENSTLEISTUNGEN PRIVATER HAUSHALTE, DIE HAUSPERSONAL BESCHÄFTIGEN; VON PRIVATEN HAUSHALTEN PRODUZIERTE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
U	DIENSTLEISTUNGEN EXTERRITORIALER ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN